

Was bedeutet Tierwürde?

Der Schutz der Tierwürde stellt eines der Grundprinzipien des Schweizer Tierschutzrechts dar. Damit wird der Eigenwert des Tieres von der Rechtsordnung ausdrücklich anerkannt. Dem Würdekonzept liegt die Überzeugung zugrunde, dass Tiere einen Selbstzweck haben und nicht bloss Mittel für menschliche Zwecke sind. Unter gewissen Voraussetzungen sind Verletzungen der Tierwürde aber dennoch zulässig.

GIERI BOLLIGER / ANDREAS RÜTTIMANN,
STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)

Der Schutz der Tierwürde ist (weltweit bislang einzigartig) bereits seit 1992 in der Schweizer Bundesverfassung verankert. Der Bund ist somit verpflichtet, der sogenannten Würde der Kreatur – zu der auch die Tierwürde gehört – in der ganzen Rechtsordnung und in jedem Rechtsanwendungsverfahren, das die Mensch-Tier-Beziehung betrifft, Rechnung zu tragen. 2008 ist der Schutz der Tierwürde auch in das Tierschutzgesetz als Grundprinzip aufgenommen und weiter konkretisiert worden.

Schutz der artgemässen Selbstentfaltung

Der Anspruch auf den Schutz ihrer Würde kommt Tieren aufgrund ihres Eigenwerts zu. Dessen Anerkennung verlangt, dass Tiere nicht im Interesse des Menschen, sondern vielmehr um ihrer selbst willen in ihren artspezifischen Eigenschaften, Bedürfnissen und Verhaltensweisen zu achten und zu respektieren sind. Dem Tier soll ein vom menschlichen Zweck losgelöstes Dasein zugestanden werden; es darf nicht nur Mittel zum Zweck sein.

Die Achtung der Tierwürde geht somit weit über das Verbot des ungerechtfertigten Zufügens physischer und psychischer Schäden hinaus und schützt Tiere auch vor menschlichen Eingriffen in ihre artgemässe Selbstentfaltung (Integrität). Als Beispiele für eine Verletzung der Tierwürde nennt das Tierschutzgesetz tiefgreifende Eingriffe in ihr Erscheinungsbild und ihre Fähigkeiten, Erniedrigungen und

übermässige Instrumentalisierungen. Solche Belastungen bedeuten also auch dann Würdeverletzungen, wenn dem Tier dabei keine Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. Zu denken ist beispielsweise an das Lächerlichmachen oder Vermenschlichen von Tieren, etwa durch die Zurschaustellung in albernen Verkleidungen, das Einfärben ihres Fells oder ihrer Federn oder das Antrainieren widernatürlicher Kunststücke zu Unterhaltungszwecken.

Würdeschutz gilt nicht absolut

Der Schutz der Tierwürde gilt allerdings nicht absolut. Eine Verletzung der tierlichen Würde ist unter rechtlichen Gesichtspunkten zulässig, wenn sie notwendig ist, um überwiegende Interessen zu wahren. Als solche kommen insbesondere die Nahrungsmittelbeschaffung, die Gesundheit von Mensch und Tier oder wissenschaftliche Motive infrage. Ob eine Belastung eines Tieres als gerechtfertigt gelten kann, muss jeweils im konkreten Einzelfall aufgrund einer Güterabwägung zwischen den gegenläufigen Interessen beurteilt werden. Dabei wird die Schwere der Würdeverletzung dem angestrebten Nutzen gegenübergestellt. Ein Eingriff in die Tierwürde ist umso strenger zu bewerten, je schwerer wiegend er für das betroffene Tier und je belangloser er für den Menschen ist. So beispielsweise können unter Umständen Tierversuche für die Erforschung neuer Medikamente eine Verletzung der tierlichen Würde rein juristisch betrachtet rechtfertigen, wenn derselbe Zweck nicht mit einer mildereren Massnahme zu erreichen ist.

Die Missachtung der Tierwürde ist strafbar

Können bei einer Handlung, mit der die Tierwürde verletzt wird, keine überwiegenden Interessen seitens des Menschen geltend gemacht werden, liegt eine strafbare Missachtung der Tierwürde vor. Diese stellt eine Tierquälerei im rechtlichen Sinne dar, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bedroht ist.

Obwohl der Schutz der Tierwürde nun schon seit über fünf Jahren einen zentralen Pfeiler des Tierschutzrechts darstellt, ist er von den rechtsanwendenden Behörden bislang weitgehend ignoriert worden. Diese scheinen davor zurückzuschrecken, Strafen auszusprechen für Verhaltensweisen, die für die Tiere nicht notwendigerweise mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten verbunden sind. Dass ein gesetzlich verankerter Straftatbestand von den zuständigen Stellen nicht beachtet wird, ist jedoch inakzeptabel.

Von den Strafbehörden ist daher zu fordern, dass sie ihre Zurückhaltung ablegen und sich vermehrt mit der Tierwürde auseinandersetzen. Entsprechende Urteile wären auch im Hinblick auf eine weitere Konkretisierung des Tierwürdebegriffs von grosser Bedeutung. ■

Neuerscheinung:

Neuer Band in der Schriftenreihe zum Tier im Recht (Band 11):

«Tierquälerei im Pferdesport – Eine Analyse der Strafrechtsnormen des Tierschutzgesetzes»
www.tierimrecht.org

